



**Verordnung
über Art, Maß und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Goslar
(Straßenreinigungsverordnung)**

vom 01.10.2019

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S.9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes und Kreisstraßen.
- (2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im Folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen. Als Gehwege gelten entsprechend der amtlichen Beschilderung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen.
- (3) Wer nach Maßgaben der folgenden Vorschriften reinigungspflichtig ist, bestimmt sich nach dem NStrG in Verbindung mit der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt Goslar im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerliches Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach den Regelungen des NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.
- (6) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Durchführung der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehrriecht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat auf den gemäß der StVO ausgeschilderten Gehwegen, gemeinsamen Geh- und Radwegen.
- (2) Die Stadt Goslar kommt ihrer Straßenreinigungspflicht gemäß § 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung) nach.
- (3) Soweit die Straßenreinigungspflicht nach § 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Goslar (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, regeln sich deren Straßenreinigungspflichten nach Bestimmungen dieser Verordnung.
- (4) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Unfällen, Tiere, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige sowie Abfallablagerungen, sind unverzüglich von der Verursacherin oder dem Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts eine Dritte oder einen Dritten, so geht deren oder dessen Pflicht zur Reinigung vor. Die Stadt Goslar ist berechtigt, die Verunreinigungen auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers zu beseitigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen stehen den Veranstaltenden die Verursachenden gleich. Besondere Verunreinigungen und Abfallablagerungen werden nach Bedarf und in geeigneter Weise auch außerhalb der regelmäßigen Reinigung von der Stadt Goslar beseitigt.
- (5) Die von der Stadt Goslar aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich für Abfälle bestimmt, die bei der Teilnahme am Verkehr anfallen.
- (6) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu reinigenden Straßen mit Wasser besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt. Bei Frost oder Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser untersagt. Schmutz, Kehrriecht, Wildkräuter, Grünbewuchs, Laub und anderer Unrat dürfen weder den Nachbargrundstücken zugekehrt noch in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 4

Umfang des Reinigungsdienstes

- (1) Der Reinigungspflicht an Fahrbahnen und Radwegen ist einmal monatlich an einem Werktag nachzukommen.
- (2) Der Reinigungspflicht an kombinierten Geh- und Radwegen sowie fußläufigen Wegeverbindungen ist einmal wöchentlich an einem Werktag nachzukommen.
- (3) Verunreinigungen gemäß § 3 Abs. 4 und solche, bei denen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden kann, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Der Winterdienst umfasst das Räumen von Schnee und Streuen bei Winterglätte.
- (2) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m zu räumen und zu streuen.
- (3) Ist auf keiner Straßenseite ein Gehweg vorhanden oder ist ein Gehweg nur angedeutet, ohne durch einen Höhenunterschied von der übrigen Straße abgesetzt zu sein, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum vorhanden ist, am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu streuen. Schnee kann dabei am äußersten Rand der Fahrbahn gelagert werden. In diesem Fall, sowie dann, wenn ein geräumter Streifen von Räumfahrzeugen zugeschoben wird, erstreckt sich die Räum- und Streupflicht in der Folge auf die entsprechenden Streifen neben der Schneelagerfläche. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn den Anliegerinnen und Anliegern die Reinigung der Fahrbahn nicht obliegt.
- (4) Bei Straßen mit einem Gehweg nur an einer Straßenseite und auf der gegenüberliegenden Seite nur mit einem Schrammbord oder ohne baulichen Abschluss besteht eine Räum- und Streupflicht nur für die Anlieger der Straßenseite, an der sich der Gehweg befindet.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen, dass ein sicherer Ein- und Ausstieg gewährleistet ist. Gleiches gilt für die Zugänge zu Überwegen über gemäß der StVO ausgeschilderten Fahrbahnen sowie sonstigen notwendigen und belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

§ 6

Umfang des Winterdienstes

- (1) Das Räumen von Schnee und Streuen bei Glätte ist werktags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen.
- (2) Die Einlaufschächte sowie Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (nicht Hauskehricht oder Asche) so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien und Salze nicht verwendet werden, Streusalz nur in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Auf dem Gebiet des Weltkulturerbes (im Bereich der Altstadt innerhalb der Grenzen Bahnlinie, Breites Tor, Reiseckenweg, Zwingerwall, Wasserbreeke, Clausthale Straße, Nonnenweg, Claustorwall und Vititorwall) wird generell auf den Einsatz von Streusalz verzichtet. Bei Blitzeis und Eisregen sowie bei Gefahren für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung behält sich die Stadt Goslar den Einsatz der erforderlichen Salzmenge vor.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Gossen und Regenwassereinflüsse sind soweit von Schnee und Eis zu befreien, dass der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Straßenreinigungsverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Goslar vom 03.09.2002 sowie die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Stadtteil Vienenburg mit den dazugehörigen Ortsteilen vom 20.12.2016 außer Kraft.
- (3) Die Gültigkeit dieser Verordnung ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf zehn Jahre begrenzt.

Goslar, 01.10.2019

Stadt Goslar


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister